

Antrag

der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Windkraft-Planungen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebieten nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern und in den EU-Ländern bestehen;
2. wie sie die Akzeptanz gegenüber Windkraftanlagen einschätzt, wenn der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten auf 1.500 m festgesetzt werden würde;
3. welche wesentlichen Einwendungen (z. B. Mindestabstand, Lärmschutz, Tieffrequenzen, Infraschall-Emissionen, Verschattung, Natur- und Artenschutz, Befeuerung, lärmmedizinische Aspekte) und welche Formen der Bürgerbeteiligungen bei den Planungen von Standorten für Windkraftanlagen erhoben wurden bzw. stattfanden oder derzeit stattfinden;
4. wie sie die Regionalverbände, die Planungsverbände bzw. die Kommunen bei den auftretenden Einwendungen unterstützt;
5. wie viele Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, gestaffelt nach Ort, Stadt- und Landkreisen, seit 2006 jährlich gebaut worden sind, bzw. welche im Jahr 2013 und 2014 konkret errichtet werden sollen;
6. wie sich bisher die Volllaststundenzahlen der bestehenden Windkraftanlagen auch im Hinblick auf die kalkulierten Volllaststundenzahlen entwickelt haben;
7. bei welchen Anlagen Abschaltungsverpflichtungen bestanden;
8. wie sich die Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, insbesondere der Windpark Simmersfeld im Landkreis Calw unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten seit der Inbetriebnahme darstellen;

9. wie sie die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg im Verhältnis zu Windkraftanlagen an ausgewählten, küstennahen Standorten generell bewertet;
10. wie sie die Akzeptanz der Bürger und Bürgerinnen in Baden-Württemberg gegenüber dem Sieben-Punkte-Programm und dem Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Vergleich zu den Regelungen anderer Bundesländer bewertet.

12.02.2013

Haußmann, Glück, Dr. Timm Kern, Dr. Goll, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Die Landesregierung will bis zum Jahre 2020 den Energieanteil in Baden-Württemberg aus Windkraft auf 10 Prozent erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist nach eigenen Angaben der Landesregierung der Bau von 1.200 Windkraftanlagen in Baden-Württemberg innerhalb der nächsten sieben Jahre erforderlich. Die Bundesregierung verlangt aufgrund des starken Ausbaus der erneuerbaren Energien eine Koordination über den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Bundeskanzlerin Angela Merkel und Bundesumweltminister Peter Altmaier sehen dabei den Ausbau der Windkraft vornehmlich im Norden mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Windparks in der Nordsee; nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass ein Windrad an ausgewählten, küstennahen Standorten aufgrund der Windhöflichkeit deutlich mehr Energie liefert, als vergleichbare Windräder in Baden-Württemberg.

Es erscheint vor diesem Hintergrund ein wichtiger Aspekt, wie sich die wirtschaftliche Situation der bestehenden Windkraftanlagen darstellt. Problematisch im Hinblick auf die Akzeptanz des Windenergieausbaus in Baden-Württemberg erscheint der im Vergleich zu anderen Bundesländern geringe Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten, die sich aus dem Sieben-Punkte-Programm des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergeben. Daraus ergeben sich zahlreiche Folgewirkungen (Lärmschutz, tieffrequente Geräusche, Infraschall-Emissionen, Verschattung, Artenschutz, Befuerung, lärmmedizinische Aspekte), die wichtige Beurteilungskriterien für die Realisierbarkeit von Windkraftanlagen darstellen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. März 2013 Nr. 6-4583/685 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *welche Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebieten nach ihrer Kenntnis in den anderen Bundesländern und in den EU-Ländern bestehen;*

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird im konkreten Einzelfall geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Dabei werden u. a. bestehende Vorbelastungen berücksichtigt und die verschiedenen Immissionsarten (z. B. Lärm oder optische Immissionen) differenziert betrachtet. Die dafür heranzuziehenden, bundeseinheitlich geltenden Immissionsgrenzwerte berücksichtigen wissenschaftliche Untersuchungen. Die

Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sind das Ergebnis des beschriebenen Vorgehens.

Verifizierte Daten zu Mindestabständen in den anderen EU-Ländern liegen derzeit nicht vor.

2. wie sie die Akzeptanz gegenüber Windkraftanlagen einschätzt, wenn der Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten auf 1.500 m festgesetzt werden würde;

„Technologieakzeptanz“ umfasst die grundsätzliche Aufgeschlossenheit gegenüber Technologien bzw. technischen Innovationen. Akzeptanzentscheidungen beruhen dabei auf objektiven Fakten (Wissen, Informiertheit), subjektiven Wahrnehmungen und Bewertungen sowie spezifischen Lebensumständen (z. B. Nutzungsgewohnheiten). Die von einer Anlage ausgehenden physikalischen Einwirkungen (Lärm, tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall, Schattenwurf) sind somit ein Faktor für die Herausbildung von Akzeptanz. Etwaige auf Immissionen beruhende Akzeptanzprobleme dürften sich mit wachsendem Abstand somit teilweise verringern.

Die Landesregierung kann keine von den Immissionsgrenzwerten losgelösten Mindestabstände landesweit „festsetzen“. Unabhängig davon wäre im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit und sachliche Differenzierung der bestehenden Verfahren eine Festlegung gegriffener, pauschaler Mindestabstände aus Sicht der Landesregierung insgesamt nicht dazu geeignet, sich positiv auf die Akzeptanz auszuwirken.

3. welche wesentlichen Einwendungen (z. B. Mindestabstand, Lärmschutz, Tieffrequenzen, Infraschall-Emissionen, Verschattung, Natur- und Artenschutz, Befeuern, lärmmedizinische Aspekte) und welche Formen der Bürgerbeteiligungen bei den Planungen von Standorten für Windkraftanlagen erhoben wurden bzw. stattfanden oder derzeit stattfinden;

Wie auch in der Landtagsdrucksache 15/2983 ausgeführt, setzen sich Einwände gewöhnlich aus verschiedenen Argumentationssträngen zusammen. Dazu gehören u. a. der Natur- und Artenschutz, der Infraschall oder die Wirtschaftlichkeit der Windenergie.

Bei der Planung von Standorten für Windenergieanlagen kommen verschiedene Formen der Bürgerbeteiligung zum Einsatz, bspw. die freiwillige und die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern durch die Planungsträger sowie die vielfältigen Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie (siehe Landtagsdrucksache 15/2983) oder auch verschiedene finanzielle Beteiligungsformen (siehe Landtagsdrucksachen 15/2171 und 15/1526). Soweit für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen, welches eine Öffentlichkeitsbeteiligung beinhaltet.

4. wie sie die Regionalverbände, die Planungsverbände bzw. die Kommunen bei den auftretenden Einwendungen unterstützt;

Im Bereich der Windenergie wurde eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen, um die Planungsträger zu unterstützen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die eigens eingerichteten Kompetenzzentren „Energie“ und „Windenergie“ bei allen vier Regierungspräsidien, den Regionalverbänden und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz zu nennen. Details können z. B. den Landtagsdrucksachen 15/2695, 15/2863 und 15/2983 entnommen werden.

5. wie viele Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, gestaffelt nach Ort, Stadt- und Landkreisen, seit 2006 jährlich gebaut worden sind, bzw. welche im Jahr 2013 und 2014 konkret errichtet werden sollen;

Die nachstehende Tabelle enthält eine Auswertung des Umweltinformationssystems des Landes und gibt einen Überblick über die Anzahl der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, die in den Jahren 2006 bis 2012 in Betrieb gegangen sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfolgt nach der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) „Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m“. Nicht aufgeführt sind Anlagen, welche bereits genehmigt bzw. baulich errichtet worden, aber noch nicht in Betrieb gegangen sind. Kleinwindanlagen bzw. baurechtlich genehmigte Anlagen werden nicht erfasst.

| Stadt oder Landkreis | Im jeweiligen Jahr in Betrieb genommene WEA | | | | | | |
|--------------------------|---|-----------|----------|-----------|----------|----------|-----------|
| | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
| Alb-Donau-Kreis | | 5 | 3 | 1 | | | 4 |
| Breisgau-Hochschwarzwald | | 1 | | | | | 1 |
| Calw | | 14 | | | | | |
| Emmendingen | | | | | | 1 | |
| Freudenstadt | | 3 | | | | | 1 |
| Göppingen | 2 | | | | | 1 | |
| Heidenheim | | | | 9 | | | |
| Heilbronn | | | | | | 1 | |
| Hohenlohekreis | 1 | 3 | 1 | | | | |
| Ludwigsburg | | | | | | | 1 |
| Main-Tauber-Kreis | | 12 | | | | 1 | 3 |
| Neckar-Odenwald-Kreis | | 3 | 2 | | 3 | 2 | 2 |
| Ortenaukreis | | | | 2 | | 1 | |
| Ostalbkreis | 4 | 15 | | 3 | | | |
| Reutlingen | 1 | | | | | | |
| Rottweil | | | | | | | 1 |
| Schwäbisch Hall | 2 | 2 | | 3 | | 2 | |
| Kreis Waldshut | 1 | | | | | | |
| Gesamt | 11 | 58 | 6 | 18 | 3 | 9 | 13 |

Unterschiede zu den Daten des Deutschen Windenergie Instituts (DEWI), die in der öffentlichen Diskussion häufig genannt werden, liegen darin begründet, dass die DEWI-Daten auf Herstellerabfragen basieren und den Zeitpunkt der baulichen Errichtung der Windenergieanlagen zugrundelegen.

Zur Frage, wie viele Windenergieanlagen 2013 und 2014 gebaut werden sollen, ist zu sagen, dass neben dem 10%-Ziel für das Jahr 2020 keine Zwischenziele für einzelne Jahre und/oder regionalisierte Vorgaben vorgesehen sind.

6. wie sich bisher die Volllaststundenzahlen der bestehenden Windkraftanlagen auch im Hinblick auf die kalkulierten Volllaststundenzahlen entwickelt haben;

Die Volllaststundenzahl ist ein rechnerischer Wert für die Auslastung eines Kraftwerks und ergibt sich aus dem Quotient der Jahresenergieproduktion und der Nennleistung.

Entsprechend der vom Umweltministerium herausgegebenen Veröffentlichung „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2011“ lag die durchschnittliche Volllaststundenzahl aller Windenergieanlagen in Baden-Württemberg im Jahr 2011 bei 1210. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Windverhältnisse im Jahresvergleich Schwankungen unterliegen. Zwischen 2006 und 2011 lag die durchschnittliche Volllaststundenzahl beispielsweise in einer Bandbreite von 1.158 und 1.455.

Die heutigen, für das Binnenland konzipierten Anlagentypen mit höheren Nabenhöhen und größeren Rotoren sowie eine sich eng an den Windverhältnissen orientierende Standortwahl sprechen dafür, dass die Volllaststundenzahl der zukünftig errichteten Windenergieanlagen deutlich höher ausfallen wird. Dies ist auch im Eigeninteresse der Betreiber, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb beabsichtigen.

7. bei welchen Anlagen Abschaltungsverpflichtungen bestanden;

Regelungen zu Abschaltungsverpflichtungen sind Details der einzelnen Genehmigungsbescheide und werden nicht zentral erfasst. Daher liegen hierzu keine Angaben vor.

8. wie sich die Windkraftanlagen in Baden-Württemberg, insbesondere der Windpark Simmersfeld im Landkreis Calw unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten seit der Inbetriebnahme darstelle;

Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von vielen Faktoren ab, z. B. der Windhöffigkeit, den Investitionskosten der Anlagen, der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau. Informationen für eine fundierte Beurteilung, wie sich die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen einzelner Vorhaben im Allgemeinen oder im Windpark Simmersfeld im Speziellen aus Sicht der Betreiber darstellt, liegen der Landesregierung nicht vor.

9. wie sie die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in Baden-Württemberg im Verhältnis zu Windkraftanlagen an ausgewählten, küstennahen Standorten generell bewertet;

Im Hinblick auf die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten herrschen an küstennahen Standorten zweifellos günstigere Verhältnisse für die Windenergienutzung als in weiten Teilen von Baden-Württemberg. Gleichwohl besteht auch in Baden-Württemberg ein ausreichend hohes Potenzial an Flächen und Standorten, die aus betriebswirtschaftlicher Perspektive einen auskömmlichen Betrieb von Windenergieanlagen in Aussicht stellen, dies belegt der Windatlas Baden-Württemberg. Zur Wirtschaftlichkeit der Windenergie in Baden-Württemberg trägt auch das im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerte Referenzertragsmodell bei. Dieses sieht für Binnenlandstandorte eine Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung (aktuell 8,88 ct/kWh statt der Grundvergütung von 4,8 ct/kWh) auf bis zu 20 Jahre vor.

Auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht bietet der avisierte Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg Chancen im Hinblick auf einen reduzierten Netzausbaubedarf und den Ausgleich des räumlich und zeitlich variierenden Energieangebots des Windes.

10. wie sie die Akzeptanz der Bürger und Bürgerinnen in Baden-Württemberg gegenüber dem Sieben-Punkte-Programm und dem Windenergieerlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Vergleich zu den Regelungen anderer Bundesländer bewertet;

Aktuelle repräsentative Umfrageergebnisse belegen, dass die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg vergleichsweise hoch ist. Details sind der Landtagsdrucksache 15/2983 zu entnehmen.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor